

# Kolumne : "Kein Rückschritt, aber auch keine Sprünge!" - Zur Bundesverfassungsreform 1998

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **92 (1998)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## «Kein Rückschritt, aber auch keine Sprünge!» – Zur Bundesverfassungsreform 1998

Die geltende schweizerische Bundesverfassung ist alt und neu zugleich. Alt, weil sie auf dem Text von 1848 beruht, der 1874 total revidiert worden ist. Neu, weil sie dank der Verfassungsinitiative und des obligatorischen Verfassungsreferendums seit 1874 nicht weniger als 140mal verändert und dem Wandel der Zeit zumindest soweit angepasst worden ist, als die Mehrheiten von Volk und Kantonen sich dazu bereit fanden. Wie bei den Jahrringen eines alten Baumes ist der Bundesverfassung ihre Geschichtlichkeit anzusehen.

### Verfassung des permanenten Wandels

In der politischen Kultur der Schweiz entwickelte sich so ein Verfassungsverständnis, das von permanentem Wandel und ständiger Debatte geprägt ist. Damit ist die Schweiz dem Verfassungsverständnis von Jean-Jacques Rousseau, der auf der zentralen Bedeutung der *Volkssouveränität* aufbaute, oder von Thomas Jefferson, der jeder Generation das Recht zu einer eigenen Verfassung zubilligen wollte, näher als starren Verfassungen, die – wie in den USA, in Frankreich, Norwegen oder Schweden – höchst selten geändert werden.

Die schweizerische Bundesverfassung ist demnach offen, wandelbar und erst noch äusserst legitimiert, geht doch jeder Reform eine grosse, alle interessierten Bürgerinnen und Bürger einbeziehende *nationale Verständigungsanstrengung* voraus. Diese Dynamik steht im Widerspruch zur äusserst strukturkonservativen Regierungswahlpraxis oder zu der für die meisten parlamentarischen Demokratien nur schwer nachvollziehbaren Tatsache, dass die *Regierung* in der Schweiz seit bald 50 Jahren *stabiler* ist als die Verfassung.

Dieser Verfassungscharakter des perma-

nenten Wandels bringt es mit sich, dass *Totalrevisionen* von *sekundärer Bedeutung* sind. Weshalb alles in Frage stellen, wenn die Verfassung ständig ein klein wenig verändert und dem Wandel der Zeiten angepasst werden kann? Darum wird seit über 35 Jahren an der Totalrevision des Bundesverfassung herumgedoktert. Und auch die Reformdiskussion, die uns 1998 bevorsteht, ist Abbild dieses Grunddilemmas der schweizerischen Verfassungsreform: Denn auf eine Totalrevision im ursprünglichen – noch von Bundesrat Furgler 1977 angestrebten – Wortsinn hat der jetzige Bundesrat seit langem verzichtet. Vielmehr ist dieses alte Revisionsmotiv durch einen neuen, nicht weniger unglücklichen Begriff ersetzt worden, nämlich den der «Nachführung», französisch als «Mise à jour» etwas besser zu verstehen.

Demgemäss soll das geltende geschriebene und ungeschriebene Verfassungsrecht – letzteres umfasst vor allem die bundesgerichtliche Auslegungspraxis sowie die Normen des Völkerrechts, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention – in neuer Klarheit formuliert werden. Bundesrat Koller plädierte lange für eine äusserst enge Auslegung dieses «Nachführungskonzepts». Fixiert auf die derzeit lauten Nationalkonservativen, hatte er Angst, zu weit zu gehen. Die Meinung, dass ein Politiker auch verlieren kann, weil er zu wenig weit geht und es so nicht schafft, die notwendigen Reformen einzuleiten, ist in der offiziellen Schweiz viel weniger verbreitet als die Angst, zu viel zu wollen.

### Eine kleine Chance für die Reformkräfte

Die Verfassungskommissionen des Nationalrates und des Ständerates, die 1997 in Subkommissions- und Plenumsitzungen

fast 40 Tage verbracht hatten, gingen bei der Bereinigung des bundesrätlichen Entwurfs etwas weiter: Sie schlossen über das geltende Verfassungsrecht hinausgehende Reformen nicht aus, sofern diese von einem «breiten Konsens» getragen würden. Vor allem aber setzten National- und Ständerat eine Gesetzesänderung durch, die es den Räten ermöglichen soll, zusammen mit der nachgeführten Verfassung maximal drei zusätzliche Varianten für *echte Reformen* zur Abstimmung zu bringen. Diese Möglichkeit wird es allen Reformkräften gestatten, substantielle Neuerungen zur Diskussion zu stellen. Dadurch könnte die neue Verfassung dem gesellschaftlichen Reformbedarf Rechnung tragen und den auch in der Schweiz festzustellenden «Reformstau» abbauen.

Diese dem Bundesrat regelrecht abgerungene Perspektive einer Variantenreform ist ein klarer *Erfolg für die SP*. Die SP verlangte von Anfang an nicht nur eine formelle Nachführung, sondern auch substantielle Reformen und pochte darauf, dass die neue Verfassung keinerlei verfassungsrechtliche Rückschritte mit sich bringen dürfte.

### **Der Entmachtung der Politik und der Ermächtigung der Wirtschaft entgegenwirken**

Die eingangs beschriebene schweizerische Verfassungskultur stellt ganz besonders die Linke vor ein *politisches Dilemma*. Ganzheitliche Verfassungsreformen erfolgen in solchen politischen Kulturen nur nach gesellschaftlichen Umwälzungen oder tiefen Krisen, die sich auch in einer neuen staatsrechtlichen Form niederschlagen. Das zeigt die *schweizerische Verfassungsgeschichte* ganz deutlich.

1848 war die Schöpfung der neuen Bundesverfassung getragen von einer europäischen Bewegung und der revolutionären Idee der Volkssouveränität. Zwei der wichtigsten Baumeister der 1848er Verfassung, *Henri Druey* und *Johann Konrad Kern*, waren sich dessen in dem von ihnen verfassten Bericht der Verfassungskommis-

sion an die Tagsatzung vom Frühjahr 1848 nur allzu bewusst. Darin schrieben sie:

«Die ausserordentlichen Ereignisse, welche gerade zur Zeit, als die Kommission mitten in ihren Beratungen war, in den uns umgebenden Ländern eingetreten sind, konnten nicht unbeachtet bleiben... Sie machten das Gefühl lebendig, die Schweiz sei in der Ausübung ihres freien Rechtes von aussen her auf keine Weise gehemmt, während jene Ereignisse gleichzeitig von der Entwicklung des Geistes Zeugnis ablegten und die Möglichkeit zeigten, Ideen ins Leben zu führen, welche zu anderen Zeiten von manchem als Utopien betrachtet worden wären.»

Druey und Kern waren sich auch einer *doppelten Gefahr von Verfassungsrevisionen* bewusst: Einerseits der Gefahr, dass neue Verfassungen nur bessere Voraussetzungen für ein gerechteres Leben schaffen und nicht schon dieses selber verwirklichen können. Andererseits der Gefahr, dass die Politik sich zu wenig reformiert und so nicht die Voraussetzungen schafft, um ihrer eigenen Entmachtung durch die übergrosse Ermächtigung der Wirtschaft entgegenzuwirken. Zumal es bei der Entmachtung der Politik nicht um die Interessen einiger Politiker, sondern um nicht weniger als um die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger geht. Druey und Kern verfassten den Satz, den man sich als Transparent über dem Nationalratssaal wünschte, wenn er 1998 über die Verfassungsreform debattiert:

«Das ist in der Tat der Charakter und der Zweck der Institutionen: den Ideen und den Bedürfnissen der Zeit zu entsprechen, indem man das Vergangene benutzt und der Zukunft einen neuen Weg öffnet.»

So könnte etwas gelingen, was den Einsatz lohnte. Nicht zuletzt deshalb, weil eine derart gründlich überholte und sanft renovierte Verfassung es in Zukunft allen engagierten Bürgerinnen und Bürgern erleichtern würde, weitergehende, aber bald dringend notwendige Revisionen – beispielsweise im Zuge der europäischen Integration der Schweiz – zu verwirklichen.

*Andreas Gross*